

Nutzungs- und Entgeltordnung

4.32

für das Bürgerbegegnungszentrum Weberplatz
vom 2. Dezember 2019

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation

STADT
ESSEN

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW.S.201) hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 27.11.2019 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerbegegnungszentrum Weberplatz beschlossen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Stadt Essen – Jugendamt – (im Folgenden Vermieter) überlässt auf schriftlichen Antrag Räume und Inventar im Bürgerbegegnungszentrum Weberplatz für einmalige oder regelmäßige Nutzungen an Dritte (im Folgenden Nutzender).
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Eine Überlassung erfolgt nicht,
 - wenn sich der Nutzende oder der Zweck der Veranstaltung gegen die verfassungs- mäßige Ordnung oder Strafgesetze richtet,
 - bei (partei-)politischen Veranstaltungen innerhalb von drei Monaten vor den Terminen von Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen sowie bei kommunalen Bürgerentscheiden.
- (4) Über die Nutzung wird zwischen dem Vermieter und dem Nutzenden ein schriftlicher privatrechtlicher Vertrag geschlossen, in dem die Einzelheiten über die Nutzung geregelt werden.

§ 2 Nutzungsgruppen

Das Bürgerbegegnungszentrum Weberplatz ist Bestandteil der Essener Stadtteil- und Familienbildungsarbeit. Das Haus steht allen unter § 4 benannten natürlichen Personen, juristischen Personen und sonstigen Gruppen und Vereinen für Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 3 Raumüberlassung gegen Entgelt

Eine Überlassung von Räumlichkeiten gegen Entgelt ist nicht vorgesehen.

§ 4 Raumüberlassung ohne Entgelt

Bei den folgenden Veranstaltungen kann auf schriftlichen Antrag eine unentgeltliche Nutzung der Räume ermöglicht werden:

- Veranstaltungen der Jugendverbände
- Veranstaltungen der nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, wenn sie einen jugendkulturellen oder sozialen Schwerpunkt haben
- Veranstaltungen von Jugendinitiativen mit jugendkulturellem oder sozialem Schwerpunkt
- Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen oder Organisationen mit jugendkulturellem oder sozialem Schwerpunkt
- Veranstaltungen von Organisationen der politischen Parteien mit jugendkulturellem Schwerpunkt
- Benefiz-Veranstaltungen
- Veranstaltungen der Stadtverwaltung Essen

Der Nutzende sorgt gegebenenfalls mit eigenem Personal für einen ordnungsgemäßen Ablauf von Veranstaltungen. Für die Beseitigung von Schäden und Verunreinigungen, die im Rahmen der Nutzung auftreten, haftet der Nutzende.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

* * *

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen
vom 6. Dezember 2019 (neu)